



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 139 Lichtspielvorführungen in Schulen (26.8.30).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Strombedarf im Widerspruch zu der Bestimmung im § 11⁸ der Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker, worin für solche Stromkreise allpolige Schalter verlangt werden. Ferner wäre, wenn die Beleuchtung nicht mit Gleichstrom oder einphasigem Wechselstrom erfolgt, sondern an zwei oder drei Phasen eines Drehstromnetzes angeschlossen ist, eine Abschaltung durch einen einpoligen Schalter überhaupt unmöglich, es müßte auf alle Fälle ein zwei- oder dreipoliger Schalter sein. Ferner werden in den Bildwerferräumen der Lichtspieltheater häufig außer Hauptschaltern für die Saalbeleuchtung auch noch Widerstände mit Reglern angebracht, um die Beleuchtungsstärke allmählich verändern zu können.

Im Einvernehmen mit dem RMdL. haben wir gegen den Fortfall des Wortes „einpoliger“ in § 46 Ziff. 1 der vorgenannten Vorschriften keine Bedenken zu erheben. Auch gegen die Anbringung von Widerständen und Reglern im Bildwerferraum bestehen keine Bedenken, wenn durch konstruktive Maßnahmen eine Gefährdung der Zuschauer-raumbeleuchtung ausgeschlossen wird. Falls dies auf Schwierigkeiten stößt, bliebe allerdings, da die Aufrechterhaltung der Sicherheit allen anderen Anforderungen vorzugehen hat, nur eine Ausführung mit Fernbetätigung übrig. Widerstände und Regler im Bildwerferraum sind so anzubringen, daß Bildstreifen mit ihnen nicht in Berührung kommen oder auf ihnen abgelegt werden können.

Ist die Einrichtung so getroffen, daß zwar die eigentliche Effekt- oder Stimmungsbeleuchtung des Zuschauerraums unter Umständen bei einem Brande beschädigt werden kann, daß aber der Teil der Beleuchtung, der nach § 24 von einer Stelle des Zuschauerraums einschaltbar sein muß, unter allen Umständen auch bei völliger Zerstörung des Bildwerferraums in Tätigkeit bleibt, so muß dieser Teil der Beleuchtungsanlage, die sogenannte Panikbeleuchtung, so ausgeführt sein, daß nicht nur der eigentliche Zuschauerraum, sondern alle Räume, die als Rückzugswegen in Frage kommen, von diesem Teil der Beleuchtung mit erleuchtet werden.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin sowie den Verbandspräs. in Essen. — Den Oberpräs. zur Kenntnisnahme.

*

139

Lichtspielvorführungen in Schulen.

RdErl. d. MfV. v. 26. 8. 1930 — II C 1919.

(MBliV. S. 801.)

I. Die Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen vom 19. 1. 1926 — II 9 Nr. 709 MfV., II E 1920 II/25 MdL. — bestimmen in § 78 Ziff. 4:

„Lichtspielvorführungen, die über den Rahmen des Schulunterrichts hinausgehen (Elternabende usw.), die aus räumlichen Gründen nicht sogleich den §§ 71 ff. genügen können, erhalten zur Vervollständigung ihrer Einrichtungen eine Übergangsfrist bis zum 1. 4. 1929. Bei neu einzurichtenden Schullichtspielen, die Elternabende veranstalten wollen, ist durch Gewährung einer genügend weiten Ausbaufrist entsprechend zu verfahren“.

Von verschiedenen Seiten wird geltend gemacht, daß der Umbau sich mit Rücksicht auf die Geldknappheit nicht habe ermöglichen

272

lassen, zumal die Umbauten in der Mehrzahl der Fälle recht kostspielig seien. Da jedenfalls bei der ungünstigen Finanzlage vieler Gemeinden gegenwärtig nicht damit zu rechnen ist, daß die erforderlichen Mittel zur Vervollständigung der Einrichtungen bereitgestellt werden können, bin ich damit einverstanden, daß die in der vorgenannten Bestimmung gestellte Frist stillschweigend bis zum 1. 4. 1932 verlängert wird. Von einer förmlichen Änderung der vorgenannten Vorschriften sehe ich ab. Ich ersuche lediglich, die örtlichen Pol.-Behörden anzuweisen, die Durchführung der baulichen Änderungen bis zu diesem Zeitpunkt zurückzustellen, sofern nicht besondere Umstände in Einzelfällen aus Sicherheitsgründen ein Vorgehen schon jetzt notwendig erscheinen lassen. Ich weise hierbei aber ausdrücklich darauf hin, daß mit einer Verlängerung der Frist über den 1. 4. 1932 hinaus nicht zu rechnen ist.

II. Zur Behebung von Zweifeln bei der Anwendung der für Schullichtspiele geltenden Bestimmungen bemerke ich im Einvernehmen mit dem MfWKuV. noch folgendes:

Auch für Schullichtspiele, öffentliche wie nichtöffentliche, besteht grundsätzlich das Erfordernis des vom Zuschauerraum feuerfest abgetrennten Bildwerferraums, der einen besonderen, unmittelbar ins Freie führenden Ausgang haben muß. Nur bei nichtöffentlichen Lichtspielvorführungen, die reinen Unterrichtszwecken dienen, kann gänzliche Befreiung von der Unterbringung des Bildwerfers in einem besonderen Raum gewährt werden, sofern den in §§ 75 bis 77 aufgeführten Sicherheitsvorschriften genügt wird.

Schullichtspiele sind als nichtöffentliche Aufführungen anzusehen, wenn es sich um Vorführungen vor Schulkindern unter Anwesenheit von Lehrern (und zwar mindestens 1 Lehrer für 50 Schüler) handelt.

Sogenannte Elternabende können dann als nichtöffentliche Vorführungen angesehen werden, wenn die Leiter der Schulen sämtlichen Eltern der Schüler auf Namen lautende Ausweise zustellen, nach deren Vorzeigung die Eltern Eintrittskarten zu den Vorführungen erhalten, fremde Personen aber nicht zugelassen werden. In diesen Fällen handelt es sich um einen nach außen hin abgeschlossenen Personenkreis, dessen einzelne Mitglieder durch die Zugehörigkeit ihrer Kinder zu der Schule und ihrer gemeinsamen Interessen nach außen miteinander verbunden sind.

In einem solchen Falle ist die Besucherzahl so einzuschränken, daß auf einen Quadratmeter Saalfläche 1 Person entfällt und die Sitzplätze den Vorschriften des § 19 der Lichtspieltheaterverordnung entsprechend befestigt werden. In allen Fällen müssen die Bildwerfer möglichst entfernt von den Ausgängen aufgestellt werden. Liegen besonders günstige Ausgangsverhältnisse vor, so kann die Ortspol.-Behörde für bestimmte Schulgebäude ausnahmsweise eine größere Besucherzahl zulassen, jedoch nicht über die nach den Vorschriften der Theaterverordnung zulässige Zahl hinaus.

Alle übrigen Vorführungen in Schulräumen (Elternabende, zu denen jeder Zutritt hat, Filmvorführungen von Vereinen und anderen Organisationen) sind als öffentliche Veranstaltungen anzusehen und müssen in bau-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht den gleichen Vorschriften wie die öffentlichen Lichtspieltheater unterworfen werden. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um regelmäßige, an bestimmten Tagen stattfindende oder nur um gelegentliche Veranstaltungen handelt. Das Entgegenkommen gegenüber den

Filmvorführungen in Schulen darf die Frage der Sicherheit der Besucher bei Lichtspielvorführungen nicht außer acht lassen.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, den Verbandspräs. in Essen, die Landräte und die Pol.-Verwaltungen der Stadtkreise.

*

140 Untersuchung der elektrischen Anlagen in Theatern, Versammlungsräumen, Zirkusanlagen und bei Lichtspielvorführungen.

RdErl. d. MfV. zgl. i. N. d. MdI. u. d. MfHuG. v. 16. 7. 1931
— II 2200/20. 6, I f 146 u. III c 5152.

(MBliV. S. 746) [vgl. lfd. Nr. 128].

In den §§ 49 Ziff. 3 und 67 Ziff. 9 der Polizeiverordnung über die Anlage, Einrichtung und Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen, Zirkusanlagen*) sowie in den §§ 25 und 49 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern usw.***) ist vorgeschrieben, daß die elektrischen Anlagen jährlich von einem von der Polizeibehörde anerkannten Sachverständigen zu untersuchen sind. Unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage haben wir keine Bedenken zu erheben, daß bei Anlagen, deren Zustand bei zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen als völlig in Ordnung befunden worden ist oder nur geringfügige Nachbesserungen erforderlich machte, die Baupolizeibehörde für die nächste Nachprüfung eine Frist von 2 Jahren widerruflich gewährt. Die Polizei wird ihre Entscheidung von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Verhältnisse jedes Einzelfalles zu treffen haben. Das Entgegenkommen gilt als widerrufen, wenn in der Zwischenzeit Änderungen nicht ganz unwesentlicher Art an der Anlage vorgenommen werden.

An die Reg.-Präs., den Verbandspräs. in Essen, den Pol.-Präs. in Berlin, die Landräte u. die Pol.-Verwaltungen der Stadtkreise.

*

141 Erleichterungen für Wander- und Vereinslichtspiele.

RdErl. d. MfV., zgl. i. N. d. MdI. v. 24. 9. 1931
— II 2230/14. 4. 2. Ang. III 9 u. III c 6742 [vgl. lfd. Nr. 127, 132, 136].

(MBliV. S. 1005.)

Im § 71 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen (vgl. den RdErl. v. 19. 1. 1926 — MfV. II 9. 709, MdI. II E 1920 II 25***) sind die im § 73 näher angegebenen Erleichterungen für Wander- und Vereinslichtspiele nur in Orten oder in Fällen zugestanden worden, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume nicht vorhanden sind oder die Einrichtung solcher Räume wegen des nur

*) Vgl. MBliV. 1909 S. 134 [vgl. lfd. Nr. 114].

**) Vgl. RdErl. v. 19. 1. 1926 — MfV. II 9 Nr. 709, MdI. II E 1920 II/25, nicht veröffentl. Die Vorschriften sind s. Zt. den Reg.-Amtsblättern als Sonderbeilage beigelegt worden [vgl. lfd. Nr. 125].

***) Nicht veröffentlicht [vgl. lfd. Nr. 124].